

Anmerkung zur Aktualität der ALTS-Beschlüsse:

Der Arbeitskreis prüft regelmäßig die Aktualität seiner Beschlüsse auf ihre Aktualität.

Die aktuelle Übersicht der ALTS-Beschlüsse kann auf der BVL-Homepage (https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01_Lebensmittel/01_Aufgaben/02_AmtlicheLebensmittelueberwachung/12_ALS/Im_ALS_node.html) eingesehen werden. Diese Übersicht wird im Anschluss an die ALTS-Arbeitstagungen fortführend aktualisiert.

90. Arbeitstagung des ALTS

Auf Grundlage von § 8 Nr. 4 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis der auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene und der Lebensmittel tierischer Herkunft tätigen Sachverständigen (ALTS) die auf der 90. Arbeitstagung vom 28. – 29. November 2022 gefassten Beschlüsse.

2022/90/02 LMIV – Angaben über das Nichtvorhandensein von Nährstoffen, die nicht Bestandteil der Nährwertdeklaration nach VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) sind und die keine nährwertbezogenen Angaben darstellen

Sachverhalt/Frage

Bei verschiedenen Produkten wird unterhalb der Nährwertdeklaration z. B. der Gehalt an „Laktose“ mit „0 g/100 ml“ oder „0 g/100 g“ aufgeführt. Häufig befindet sich bei diesen Produkten innerhalb der Kennzeichnung auch der Hinweis darauf, dass das Lebensmittel „von Natur aus laktosefrei“ sei. Daneben gibt es auch Erzeugnisse, bei denen im Hauptsichtfeld die Angabe „0 % Laktose“ oder „0 % Gluten“ angebracht ist. Ist eine Gehaltsangabe derartiger Stoffe nach der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) noch zulässig, wenn davon auszugehen ist, dass es sich nicht um nährwertbezogene Angaben handelt?

Beschluss

Gehaltsangaben über das Nichtvorhandensein von Nährstoffen, die nicht der Nährwertdeklaration gemäß der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) unterliegen und die keine nährwertbezogenen Angaben im Sinne der VO (EG) Nr. 1924/2006 darstellen, sind als freiwillig angegebene Information außerhalb der Nährwerttabelle zulässig.

So werden z. B. Angaben über das Nichtvorhandensein von Gluten oder Laktose in Lebensmitteln weder als nährwertbezogene Angaben i. S. v. Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 und 4 der VO (EG) Nr. 1924/2006 noch als Nährwertdeklaration i. S. d. LMIV aufgefasst, sondern allein als nützliche Information für Verbraucher, bei denen eine Unverträglichkeit gegen diese Stoffe besteht. Derartige Angaben können in der Nähe der Nährwertdeklaration, aber auch im Hauptsichtfeld gemacht werden. Als freiwillig bereitgestellte Informationen dürfen derartige Gehaltsangaben zu sonstigen Nährstoffen gemäß Art. 36 Abs. 2 lit. a) der LMIV nicht irreführend sein, insbesondere darf gemäß Art. 7 Abs. 1 lit. c) der LMIV durch die besondere Hervorhebung des Nicht-Vorhandenseins nicht zu verstehen gegeben werden, dass sich das Lebensmittel durch diese besonderen Merkmale auszeichnet, obwohl alle vergleichbaren Lebensmittel dieselben Merkmale aufweisen. In solchen Fällen kann ein Hinweis, wie z. B. „von Natur aus“, die Irreführung aufheben.

Für Gluten regelt die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 828/2014 zur LMIV abschließend den Wortlaut und die Bedingungen für Hinweise auf das Nichtvorhandensein oder das reduzierte Vorhandensein von Gluten in Lebensmitteln. Gemäß Erwägungsgrund 10 dieser Verordnung bleibt Art. 7 Abs. 1 lit. c) der LMIV unberührt.

Der ALS trägt diesen Beschluss mit.

Dieser Beschluss (2022/90/02) ersetzt den Beschluss 2016/77/10.

2022/90/03 LMIV - Kennzeichnung von Lebensmitteln für Online-Verkostungen

Sachverhalt/Frage

Sind Probierfläschchen / Probierpakete mit Lebensmitteln für Online-Verkostungen (Inverkehrbringen mittels Fernabsatz) als vorverpackte Lebensmittel zu bewerten und unterliegen sie somit der Informationspflicht nach Art. 14 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV)?

Beschluss

Probierfläschchen / Probierpakete mit Lebensmitteln für Online-Verkostungen (Inverkehrbringen mittels Fernabsatz) sind als vorverpackte Lebensmittel zu bewerten. Im Falle der Online-Verkostung werden diese Vorverpackungen – ohne konkreten Wunsch durch den Verbraucher – vorab hergestellt und im Zuge der Online-Verkostung vom Anbieter zusammengestellt und an den Verbraucher per Fernabsatz abgegeben.

Sie unterliegen somit den Informationspflichten nach Art. 14 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1169/2011.

Verpflichtende Informationen über Lebensmittel mit Ausnahme der Angaben gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. f) der VO (EU) Nr. 1169/2011 müssen vor dem Abschluss des Kaufvertrags verfügbar sein (Art. 14 Abs. 1 Buchst. a) der VO (EU) Nr. 1169/2011).

Zum Zeitpunkt der Lieferung müssen alle verpflichtenden Angaben verfügbar sein (Art. 14 Abs. 1 Buchst. b) der VO (EU) Nr. 1169/2011).

Der ALS trägt diesen Beschluss mit.